

**Rechtssache C-155/24**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

28. Februar 2024

**Vorlegendes Gericht:**

College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

27. Februar 2024

**Berufungskläger:**

Nederlandse Voedsel- en Warenautoriteit

Staatssecretaris van Volksgezondheid, Welzijn en Sport

Philip Morris Benelux BV

Philip Morris Investments BV

JT International Company Netherlands BV

Vereniging Nederlandse Sigaretten- & Kerftabakfrabrikanten

Van Nelle Tabak Nederland BV

British American Tobacco International (Holdings) BV

**Berufungsbeklagte:**

Stichting Rookpreventie Jeugd

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Das Ausgangsverfahren bezieht sich auf einen an die Nederlandse Voedsel- en Warenautoriteit (Niederländische Behörde für Lebensmittel- und Produktsicherheit, im Folgenden: NVWA) gerichteten Antrag der Stichting Rookpreventie Jeugd (Stiftung zur Prävention des Rauchens bei Jugendlichen, im

Folgenden: Stichting), dafür Sorge zu tragen, dass Filterzigaretten auf dem niederländischen Markt bei bestimmungsgemäßer Verwendung die in der Richtlinie 2014/40/EU festgelegten Emissionshöchstwerte für Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid in Zigaretten (im Folgenden: Emissionshöchstwerte) einhalten.

### **Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Dieses Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 AEUV betrifft die Auslegung von Art. 3 und 4 der Richtlinie 2014/40. Aus diesen beiden Bestimmungen zusammen ergibt sich, dass es Unternehmen verboten ist, in den Mitgliedstaaten Zigaretten in Verkehr zu bringen oder herzustellen, die die in der Richtlinie 2014/40 festgelegten Emissionshöchstwerte überschreiten, die nach den darin vorgeschriebenen ISO-Normen gemessen werden.

### **Vorlagefragen**

- 1) Ist Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2014/40/EU dahin auszulegen, dass die nicht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten ISO-Normen den Einzelnen, darunter der Stichting, ohne Ausnahme nicht entgegengehalten werden können, und daher auch nicht, wenn der betreffende Einzelne von diesen Normen Kenntnis nehmen und sie (gegen Entgelt) erhalten konnte?
- 2) Ist die Unmöglichkeit, den Einzelnen Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2014/40/EU – soweit diese Bestimmung auf nicht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte ISO-Normen verweist – entgegenzuhalten, zu verstehen als: Verbot des Vorenthaltens des Rechts auf Durchsetzung der in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie festgelegten Emissionshöchstwerte für Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid?
- 3) Ist die Formulierung „bestimmungsgemäß verwendet“ in der Definition für „Emissionen“ in Art. 2 Nr. 21 der Richtlinie 2014/40/EG dahin auszulegen, dass eine weitest mögliche Annäherung an das menschliche Rauchverhalten erfolgt, wobei dann bei der Messung die jedenfalls teilweise Verdeckung der kleinen Belüftungslöcher im Zigarettenfilter und/oder das Rauchvolumen und die Rauchhäufigkeit berücksichtigt werden müssten, oder ist damit nur die Art und Weise des Konsumierens von Zigaretten mittels eines Verbrennungsprozesses gemeint?
- 4) Falls die in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2014/40/EU genannten ISO-Normen angesichts der Antwort auf Frage 3 für die Messung der Emissionswerte nicht geeignet sind: a) Führt das mit der Richtlinie 2014/40/EU verfolgte Ziel eines hohen Schutzniveaus für die öffentliche Gesundheit, besonders für junge Menschen, dann dazu, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Bestimmtheitsgrundsatz dem nicht entgegenstehen, dass den Tabakherstellern ein alternatives Messverfahren entgegengehalten wird?

Falls unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Rechtssicherheit und des Bestimmtheitsgrundsatzes Frage 4a bejaht wird:

4b) Ist es den Mitgliedstaaten erlaubt, selbst, gegebenenfalls nur vorübergehend, ein alternatives Messverfahren festzulegen oder anzuwenden und dieses (auch) den Tabakherstellern entgegenzuhalten, und

4c) wie verhält sich die Anwendung eines alternativen Messverfahrens zu dem mit der Richtlinie 2014/40/EU verfolgten Ziel der (maximalen) Harmonisierung und der Erleichterung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts?

5a) Finden die Emissionshöchstwerte gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2014/40/EU weiterhin uneingeschränkt Anwendung, wenn ein alternatives Messverfahren angewandt werden muss?

Falls Frage 5a verneint wird:

5b) Ist es den Mitgliedstaaten erlaubt, selbst, gegebenenfalls nur vorübergehend, alternative Emissionshöchstwerte festzulegen oder anzuwenden und diese (auch) den Tabakherstellern entgegenzuhalten, und

5c) wie verhält sich die Anwendung alternativer Emissionshöchstwerte zu dem mit der Richtlinie 2014/40/EU verfolgten Ziel der (maximalen) Harmonisierung und der Erleichterung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts?

6a) Wenn es den Mitgliedstaaten erlaubt ist, ein alternatives Messverfahren festzulegen oder anzuwenden, und dieses den Tabakherstellern entgegengehalten werden kann, führt das mit der Richtlinie 2014/40/EU verfolgte Ziel eines hohen Schutzniveaus für die öffentliche Gesundheit, besonders für junge Menschen, in Verbindung mit Art. 23 Abs. 2 dieser Richtlinie dann dazu, dass die in den Niederlanden in Verkehr gebrachten Zigaretten vom Markt genommen werden müssen, solange kein neues Messverfahren festgelegt worden ist und somit nicht festgestellt werden kann, ob die Zigaretten bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Emissionshöchstwerte einhalten?

Falls Frage 6a bejaht wird:

6b) Haben die Tabakhersteller dann Anspruch auf einen Übergangszeitraum?

7) Wenn ein alternatives Messverfahren, gegebenenfalls in Verbindung mit alternativen Emissionshöchstwerten, festgelegt wurde oder angewandt wird, haben die Tabakhersteller dann Anspruch auf einen Übergangszeitraum, in dem sie sich an dieses alternative Messverfahren und etwaige alternative Emissionshöchstwerte anpassen können?

## **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union**

Richtlinie 2014/40/EU, im Folgenden: Richtlinie, Erwägungsgründe 8 und 51, Art. 2 Nrn. 10 und 21, Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 1 und 3 sowie Art. 23 Abs. 2

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 24 und 35

Urteil vom 22. Februar 2022, Stichting Rookpreventie Jeugd u. a. (C-160/20, EU:C:2022:101) (im Folgenden: Urteil Stichting Rookpreventie)

Urteil vom 11. Dezember 2007, Skoma-Lux (C-161/06, EU:C:2007:773) (im Folgenden: Urteil Skoma-Lux)

## **Angeführte nationale Rechtsvorschriften und nationale Rechtsprechung**

Wet van 10 maart 1988, houdende maatregelen ter beperking van het tabaksgebruik, in het bijzonder ter bescherming van de niet-roker (Gesetz vom 10. März 1988 betreffend Maßnahmen zur Beschränkung des Tabakkonsums, insbesondere zum Schutz von Nichtrauchern), Art. 1, 14 und 17a

Besluit van 14 oktober 2015, houdende samenvoeging van de algemene maatregelen van bestuur op basis van de Tabakswet tot één besluit (Verordnung vom 14. Oktober 2015 über die Zusammenfassung der allgemeinen Verwaltungsmaßnahmen auf der Grundlage des Tabakgesetzes zu einer einzigen Verordnung), Art. 2.1

Regeling van de Staatssecretaris van Volksgezondheid, Welzijn en Sport van 10 mei 2016 houdende regels inzake de productie, de presentatie en de verkoop van tabaksproducten en aanverwante producten (Regelung des Staatssekretärs für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport vom 10. Mai 2016 betreffend Regeln über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen), Art. 1.1 und 2.1

Entscheidung der Rechtbank Rotterdam (Bezirksgericht Rotterdam, Niederlande) vom 20. März 2020 (ECLI:NL:RBROT:2020:2382)

Entscheidung der Rechtbank Rotterdam vom 4. November 2022 (ECLI:NL:RBROT:2022:9297)

Entscheidung des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Oberster Verwaltungsgerichtshof für Handel und Industrie, Niederlande) vom 3. April 2012 (ECLI:NL:CBB:2012:BW2472)

Entscheidung der Afdeling bestuursrechtspraak van de Raad van State (Abteilung für Verwaltungsstreitsachen des Staatsrats, Niederlande) vom 2. Februar 2011 (ECLI:NL:RVS:2011:BP2750)

## Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie vorgesehenen Emissionshöchstwerte in Zigaretten wurden auf der Grundlage eines Verfahrens festgelegt, von dem in wissenschaftlichen Kreisen überwiegend angenommen wird, dass dieses der bestimmungsgemäßen Verwendung einer Zigarette am besten entspricht. Aus Untersuchungen des Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu (Nationales Institut für öffentliche Gesundheit und Umwelt, Niederlande, im Folgenden RIVM) aus 2018 ergibt sich jedoch, dass diese Emissionshöchstwerte weit überschritten werden, wenn die Emissionen von Zigaretten anhand des sogenannten Canadian Intense-Verfahrens gemessen werden.
- 2 Die Stichting ersuchte die NVWA, die Filterzigaretten, die im Rahmen der nach dem Canadian Intense-Verfahren durchgeführten Messungen diese Emissionshöchstwerte nicht einhalten, vom Markt nehmen zu lassen. Am 20. September 2018 lehnte die NVWA den Antrag der Stichting ab. Die Stichting legte dagegen Beschwerde ein, die mit Bescheid vom 31. Januar 2019 zurückgewiesen wurde. Daraufhin erhob die Stichting gegen diesen Bescheid Klage bei der Rechtbank Rotterdam (Bezirksgericht Rotterdam, Niederlande, im Folgenden: Rechtbank). Am 20. März 2022 legte die Rechtbank dem Gerichtshof Fragen über die Gültigkeit und die Auslegung von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie zur Vorabentscheidung vor.
- 3 Im Urteil Stichting Rookpreventie führte der Gerichtshof aus, dass die ISO-Normen, auf die in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie verwiesen werde, den Einzelnen nicht entgegengehalten werden könnten, weil diese Normen nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* (im Folgenden: Amtsblatt) veröffentlicht worden seien. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist es Sache des nationalen Gerichts, zu bestimmen, ob die Verfahren, die tatsächlich zur Messung der Emissionshöchstwerte angewandt worden seien, mit der Richtlinie in Einklang stünden, ohne deren Art. 4 Abs. 1 zu berücksichtigen.
- 4 Dementsprechend entschied die Rechtbank in ihrer Entscheidung vom 4. November 2022, dass die ISO-Normen der Stichting nicht entgegengehalten werden könnten und das in der Richtlinie angewandte Verfahren zur Bestimmung der Emissionshöchstwerte mit dieser Richtlinie nicht in Einklang stehe, weil dieses Verfahren den Emissionswert nicht messe, der bei der bestimmungsgemäßen Verwendung einer Zigarette freigesetzt werde. Deshalb könne nicht festgestellt werden, ob die Filterzigaretten, die in den Niederlanden verkauft würden, die Emissionshöchstwerte einhielten. Die Rechtbank gab der Klage statt.
- 5 Die Berufungskläger legten gegen diese Entscheidung Berufung beim vorlegenden Gericht ein. Die Stichting legte Anschlussberufung ein. Anfang 2023 maß das RIVM die Emissionswerte im Auftrag der NVWA auf der Grundlage des Verfahrens WHO TobLabNet SOP 01 (Standard operating procedure for intense

smoking of cigarettes). Auch diese Ergebnisse zeigten eine Überschreitung der Emissionshöchstwerte.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 6 Nach Auffassung der Stichting berücksichtigen die in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie vorgesehenen ISO-Normen die bestimmungsgemäße Verwendung nicht ausreichend. Das sei darauf zurückzuführen, dass bei dem in der Richtlinie angewandten Verfahren die Art und Weise unberücksichtigt bleibe, wie eine Zigarette in der Praxis geraucht werde, nämlich indem die kleinen Löcher im Filter mit den Lippen und den Fingern verdeckt würden.
- 7 Die Stichting, die NVWA und der Staatssecretaris (Staatssekretär, Niederlande) sind der Ansicht, dass die Formulierung „bestimmungsgemäß verwendet“ in Art. 2 Nr. 21 der Richtlinie auf das Konsumieren einer Zigarette durch Inhalieren von Zigarettenrauch verweise, in weitest möglicher Annäherung an das menschliche Rauchverhalten. Ein Raucher verdecke die kleinen Belüftungslöcher im Zigarettenfilter mit seinen Fingern und Lippen und inhaliere hierdurch tiefer und öfter. Das Messverfahren müsse dies berücksichtigen.
- 8 Der Philip Morris Benelux BV, der Philip Morris Investments BV, der JT International Company Netherlands BV, der Van Nelle Tabak Nederland BV und der British American Tobacco International (Holdings) BV (im Folgenden gemeinsam: Tabakhersteller) zufolge verweist die Formulierung demgegenüber ausschließlich auf das Verbrennen der Zigarette sowie den dadurch entstehenden Rauch und muss die Verdeckung der kleinen Belüftungslöcher folglich nicht berücksichtigt werden. Sie weisen diesbezüglich auf die Definition des Begriffs „Zigarette“ in Art. 2 Nr. 10 der Richtlinie hin.
- 9 Ferner vertreten die Tabakhersteller den Standpunkt, dass das Verb „entgegenhalten“ mit einer Verpflichtung und nicht mit dem Vorenthalten eines Rechts auf Durchsetzung der Emissionswerte zusammenhänge, und zwar unabhängig von den vorgeschriebenen Emissionsnormen. Ein Entgegenhalten liege nur vor, wenn die betreffende Person eine Verpflichtung treffe. Die Verpflichtungen gemäß Art. 3 und 4 träfen ausschließlich Hersteller, Importeure und Vertreiber in der Tabakindustrie und nicht die Stichting. Folglich könne die Stichting aus diesen Artikeln keine Rechte herleiten.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 10 Im Ausgangsverfahren ist von zentraler Bedeutung, ob die in der Richtlinie festgelegten Emissionshöchstwerte überschritten werden. Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass die Art. 3 und 4 nicht in jeder Hinsicht deutlich sind und es bei der Auslegung des Tenors des Urteils Stichting Rookpreventie auf Schwierigkeiten stößt. Außerdem ist dem vorlegenden Gericht auch nicht klar, ob

gegen die Tabakhersteller mittels Durchsetzungsmaßnahmen vorgegangen werden kann.

- 11 **Erstens** stellt sich dem vorlegenden Gericht die Frage, wie die Formulierung „den Einzelnen grundsätzlich“ zu verstehen ist. Dies ist von Bedeutung, um zu bestimmen, wem die in der Richtlinie festgelegten ISO-Normen entgegengehalten werden können. Im Urteil Stichting Rookpreventie hat der Gerichtshof ausgeführt, dass diese Normen zwar Unternehmen entgegengehalten werden könnten (Rn. 52), jedoch den Einzelnen wegen des Fehlens einer Veröffentlichung im Amtsblatt grundsätzlich nicht (Rn. 48, 51 und 73). Angesichts der uneinheitlichen Verwendung dieser Formulierung in dem Urteil und den verschiedenen Sprachfassungen des Urteils ist dem vorlegenden Gericht nicht klar, ob hiermit gemeint ist, dass die ISO-Normen „den Einzelnen grundsätzlich“ im Sinne „der Allgemeinheit“ nicht entgegengehalten werden können, oder ob es um Normen geht, die den Einzelnen im Allgemeinen, also grundsätzlich nicht entgegengehalten werden können.
- 12 Außerdem fragt sich das vorlegende Gericht, ob die ISO-Normen den Einzelnen dennoch entgegengehalten werden können, wenn sie von diesen Normen, wie im Fall der Stichting, tatsächlich Kenntnis nehmen konnten. In diesem Zusammenhang sei auf Rn. 48 des Urteils Skoma-Lux verwiesen. Darüber hinaus vertritt die Stichting die Interessen von Einzelnen, die keine Kenntnis von diesen ISO-Normen haben, und hat die Stichting die Normen gerade im Rahmen der Durchführung dieses Verfahrens erhalten. Das Entgegenhalten der ISO-Normen unter diesen Umständen würde bedeuten, dass die Stichting das mit diesem Verfahren verfolgte Ziel nicht erreichen kann, und erscheint dem vorlegenden Gericht deshalb als nicht vertretbar.
- 13 Auf die vorstehenden Ausführungen aufbauend stellt sich dem vorlegenden Gericht **zweitens** die Frage, was unter dem Verb „entgegenhalten“ zu verstehen ist. Die Rechtbank Rotterdam hat in ihrer Entscheidung vom 4. November 2022 ausgeführt, dass dieses Verb sowohl mit einer Verpflichtung zusammenhänge, als auch die Möglichkeit biete, ein Recht vorzuenthalten. In diesem Fall scheint es dem vorlegenden Gericht naheliegend, dass die Unmöglichkeit, der Stichting Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie und den darin vorgesehenen Verweis auf die ISO-Normen entgegenzuhalten, so verstanden werden muss, dass ihr nicht das Recht auf Durchsetzung der in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie festgelegten Emissionshöchstwerte vorenthalten werden darf, und zwar unabhängig von den in Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie vorgeschriebenen ISO-Normen.
- 14 **Drittens** möchte das vorlegende Gericht wissen, welche Messverfahren geeignet sind, um die Emissionshöchstwerte von Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid in Zigaretten zu messen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung einer Zigarette freigesetzt werden, und insbesondere, was unter „bestimmungsgemäß verwendet“ im Sinne von Art. 2 Nr. 21 der Richtlinie 2014/40 zu verstehen ist. Zum einen ergibt sich aus Rn. 74 des Urteils Stichting Rookpreventie, dass es Sache des vorlegenden Gerichts sei, zu beurteilen, ob die Verfahren, die tatsächlich zur

Messung der Emissionshöchstwerte angewandt worden seien, mit der Richtlinie in Einklang stünden. Daraus leitet das vorlegende Gericht ab, dass dies nicht zwingend die ISO-Normen sind. Zum anderen muss die Formulierung „bestimmungsgemäß verwendet“ nach Auffassung des vorlegenden Gerichts unter Berücksichtigung der anderen Sprachfassungen als „wie vorgesehen verwendet“ verstanden werden. Es ist gleichwohl nicht deutlich, ob es hierbei um eine weitest mögliche Annäherung an das menschliche Rauchverhalten, den beim Verbrennungsprozess entstehenden Rauch oder eine Kombination von beidem geht. Im ersteren Fall wären bei der Messung der Emissionshöchstwerte das Rauchvolumen und die Rauchhäufigkeit entscheidend und müssten die kleinen Belüftungslöcher jedenfalls teilweise verdeckt werden, was bei der Messung der Emissionshöchstwerte gemäß den ISO-Normen nicht geschieht. In diesem Fall wären die ISO-Normen daher nicht dafür geeignet, die Emissionshöchstwerte zu messen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung einer Zigarette freigesetzt werden.

- 15 Sollten die ISO-Normen ungeeignet sein, stellt sich dem vorlegenden Gericht **viertens** die Frage, ob gegebenenfalls ein anderes Messverfahren angewandt werden darf und ob dieses Verfahren dann den Tabakherstellern entgegengehalten werden kann. Die Tabakhersteller haben nämlich die Verpflichtung zur Anwendung der ISO-Normen. Das vorlegende Gericht möchte wissen, wie sich etwaige neue Verpflichtungen zu dem Bestimmtheitsgrundsatz und dem Grundsatz der Rechtssicherheit verhalten. Hieran anknüpfend stellt sich die Frage, ob eventuelle negative Folgen für die Tabakhersteller durch das mit der Richtlinie verfolgte Ziel eines hohen Schutzniveaus für die öffentliche Gesundheit gerechtfertigt werden können. Außerdem möchte das vorlegende Gericht auch wissen, ob die Mitgliedstaaten selbst, und daher nicht die Europäische Kommission, wie in Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie vorgesehen, dieses Messverfahren festlegen und den Tabakherstellern entgegenhalten können. In diesem Zusammenhang fragt sich das vorlegende Gericht auch, wie sich dies zu dem mit der Richtlinie verfolgten Ziel der (maximalen) Harmonisierung und der Erleichterung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts für Tabakerzeugnisse verhalten würde, und ob dies mit Art. 24 dieser Richtlinie – betreffend den freien Verkehr – vereinbar wäre.
- 16 Dem vorlegenden Gericht stellt sich **fünftens** die Frage, ob die Emissionshöchstwerte gemäß Art. 3 Abs. 1 weiterhin Anwendung finden, wenn ein anderes Messverfahren angewandt werden muss. Es kommt daher die Frage auf, ob ein innerer Zusammenhang zwischen den ISO-Normen gemäß Art. 4 Abs. 1 auf der einen und den Emissionshöchstwerten gemäß Art. 3 auf der anderen Seite besteht und ob es den Mitgliedstaaten erlaubt ist, selbst, gegebenenfalls nur vorübergehend, alternative Emissionshöchstwerte festzulegen und sie den Tabakherstellern entgegenzuhalten, und wie sich dies zu dem mit der Richtlinie verfolgten Ziel der (maximalen) Harmonisierung und der Erleichterung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts verhält.

- 17 Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass die Richtlinie die Möglichkeit vorsieht, die Emissionshöchstwerte zu verringern und die Messverfahren anzupassen (vgl. Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 3). Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass dies nicht unabhängig voneinander erfolgen kann. In diesem Zusammenhang nimmt das vorlegende Gericht auf den 51. Erwägungsgrund der Richtlinie Bezug. Sollte kein innerer Zusammenhang bestehen, können die Emissionshöchstwerte von Art. 3 Abs. 1 bei der Anwendung eines alternativen Messverfahrens daher weiterhin uneingeschränkt angewandt werden.
- 18 **Sechstens** fragt sich das vorlegende Gericht für den Fall, dass die ISO-Normen nicht dafür geeignet sind, die Emissionshöchstwerte zu messen, und ein alternatives Messverfahren den Tabakherstellern entgegengehalten werden kann, ohne das bereits deutlich ist, um welches Verfahren es sich dabei handelt und zu welchen Ergebnissen dieses führen wird, welche Folgen daran in der Zwischenzeit geknüpft werden müssen, insbesondere, ob die Zigaretten, die zurzeit in den Niederlanden verkauft werden, vorläufig vom Markt genommen werden müssen.
- 19 **Schließlich** möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die Tabakhersteller Anspruch auf einen Übergangszeitraum geltend machen können, um sich gegebenenfalls an ein alternatives Messverfahren und/oder alternative Emissionshöchstwerte anzupassen.

ARBEITSDOKUMENT